

Nr. 13

Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Domaniums vom 17. Juli 1919.
Lippische Gesetz-Sammlung 1919, S. 975

§ 1

Die Anordnungen des Lippischen Volks- und Soldatenrats über das Domanium werden bestätigt.

§ 2

Das gesamte Domanium (Abt. A und B) ist, nachdem der vormals regierende Fürst Leopold IV. den Genuß und die Verwaltung des Domaniums für sich und sein Haus verloren hat, mit Wirkung vom 12. November 1918 an Staatseigentum.

§ 3

Die Rentkammer wird bevollmächtigt, dem vormals regierenden Fürsten Leopold IV. die ihm auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1912 bis 12. November 1918 zustehenden Einkünfte aus-
zuzahlen.

Dabei sind die von der Rentkammer auftragsgemäß aus der Kammerkasse an Hofbeamte und -Angestellte usw. gezahlten Beträge aufzurechnen, soweit sie sich auf Dienste beziehen, die dem vormaligen Fürsten geleistet sind.

Die weitere Erfüllung der von dem Fürsten gegen die Hofbeamten und -Angestellten usw. eingegangenen Verpflichtungen liegt vom 1. August 1919 ab dem Fürsten ob. Wenn einzelne von ihnen geschädigt werden, so bedarf es zur Beseitigung besonderer Vereinbarung mit dem Landtag.

§ 4

Die Verwaltung des bisherigen Domaniums wird von der Rentkammer als Staatsbehörde ausgeübt. Die Beamten der Rentkammer sind Staatsbeamte.

§ 5

Die Direktion der Fideikommißverwaltung wird aufgehoben. Ihre Geschäfte versieht das Landespräsidium.

Das Obereigentum an den bestehenden Lehen geht auf den Staat über.

Alle weiteren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft das Landespräsidium.

§ 6

Die Verordnung, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt betreffend, vom 24. Juni 1868, das Ausführungsgesetz dazu vom 10. Februar 1869, sowie das Gesetz, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und dem Fürstlichen Domanium vom 12. Juli 1912 werden aufgehoben.

Detmold, den 17. Juli 1919.

Lippisches Landespräsidium

Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

Nr. 14

Verhandlungskommission Leopolds IV. an das Landespräsidium: Telegramm aus Wyk/Föhr vom 16.7.1919.

L 75 I 1 Nr. 40 fol. 303-306

Gestern abend hier eingetroffen. Der Fürst hat soeben dem Vertragsentwurfe durch beglaubigte Unterschrift in folgender Fassung zugestimmt: Um dem Lande und mir den in dieser ersten Zeit erforderlichen Frieden zu erhalten, stimme ich den mir vom lippischen Landespräsidium vorgelegten Entwurfe eines Domanialvertrages durch meine eigenhändige Unterschrift zu. Es geschieht dies, obwohl ich grundsätzlich die Auffassung vertrete, dass die in dem Vertragsentwurfe zu Ausdrucke gebrachten Eingriffe in den Besitzstand meines Hauses nicht nur rechtlich unzulässig sind, sondern auch im Gegensatze zum Reichsrechte und dem in anderen Bundesstaaten angewandten Verfahren stehen. Indessen halte ich mich aus Gründen der Ehrlichkeit gegenüber dem Lande für verpflichtet, ausdrücklich zu erklären, dass die Zustimmung der Agnaten meines Hauses zu dem Inhalte des Vertragsentwurfes nicht zu erreichen war, sodass für

letztere meine Unterschrift rechtliche Folgen nicht zeitigen kann. Wyk a/F. 16. Juli 1919.

Leopold Fürst zur Lippe.

Beglaubigte Originalerklärung bringen wir mit. Wegen schlechter Verbindung Rückkehr keinesfalls vor Sonnabend möglich. Die Drucklegung des Vertrages mit der vorstehenden Erklärung des Fürsten wird anheim gegeben.

Biedenweg Eppstein Loos Dr. Tielker

Nr. 15 *(Original-Dokument folgende Seiten)*

Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Domaniums und der Lehen, vom 24. Dezember 1919 [Publikation des Domanialvertrages vom 31. Oktober 1919].

Lippische Gesetz-Sammlung 1919, S. 1065 ff.